

20. 1. Bedürfen im Urkundenprozeß offenkundige Tatsachen des Beweises?

2. Inwieweit müssen im Urkundenprozeße die zur Begründung des Aufwertungseinwandes behaupteten Tatsachen mit den in diesem Verfahren zulässigen Beweismitteln bewiesen werden?

§ 242 BGB. §§ 291, 592 ZPO.

III. Zivilsenat. Urt. v. 21. Oktober 1924 i. S. B. (Bekl.) w. B. & B. off. Handelsges. (Akt.). III 672/23.

- I. Landgericht München I.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Laut Bestätigungsschreiben der Beklagten vom 13. Juli 1922 verkaufte sie der Klägerin 4000 laufende Meter Polsterholz zum Preise von 25 M für das laufende Meter. Die Klägerin hat im

Urkundenprozeß Klage auf Lieferung zum Vertragspreis erhoben. Die Beklagte hat die Zulässigkeit des Urkundenprozesses bestritten, in der Sache selbst sich auf die seit Vertragschluß eingetretene Geldentwertung berufen, die sie jedenfalls von ihrer Verpflichtung, zum Vertragspreise zu liefern, befreit habe.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrage, das Oberlandesgericht wies ihre Berufung zurück. Auf die Revision der Beklagten erfolgte die Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Gründe:

Das Oberlandesgericht ist der Auffassung, daß die Beklagte, da sie mit der Lieferung des verkauften Holzes in Verzug geraten sei, sich auf die inzwischen eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht berufen könne. Dieser Standpunkt ist mit der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 107 S. 19, 124, 149, 159) nicht vereinbar. Der Verzug des Verkäufers steht seinem Anspruch auf Aufwertung des Kaufpreises nicht entgegen. Das angefochtene Urteil muß deshalb wegen Verletzung des § 242 BGB. aufgehoben werden.

Der Berufungsrichter wird nunmehr das Maß der Aufwertung zu bestimmen haben. In dieser Hinsicht trifft die Behauptungs- und Beweispflicht die Beklagte. Ihr Aufwertungseinwand unterliegt also in prozessualer Beziehung der Einschränkung des § 598 ZPO., nach welcher Vorschrift Einwendungen des Beklagten als im Urkundenprozeß unstatthaft zurückzuweisen sind, wenn der dem Beklagten obliegende Beweis nicht mit den im Urkundenprozeß zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt ist. Diese Vorschrift erstreckt sich allerdings — ebenso wie die entsprechende Bestimmung, die § 592 ZPO. für die Klagebegründung gibt, — nicht auf offenkundige Tatsachen. Sie bedürfen nach § 291 ZPO. keines Beweises, also auch im Urkundenprozeß keines urkundlichen Beweises (RGZ. Bd. 13 S. 370). Für die Aufwertung sind in weitem Umfange solche offenkundigen Tatsachen maßgebend. Die allgemeine Wirtschaftsentwicklung, die Geldentwertung in ihrem allmählich immer schnelleren Fortschreiten sind dem Gerichte kraft seiner allgemeinen Lebenserfahrung bekannt. Die Entscheidung über die Aufwertung kann aber auch von Tatsachen anderer Art abhängen. Bei ihr sind, da es sich um eine Anwendung des § 242 BGB.

handelt, die Umstände des einzelnen Falls zu berücksichtigen, nach deren Gestaltung die Interessen beider Teile gegeneinander abzuwägen sind. Das Berufungsgericht wird zu prüfen haben, ob derartige Tatsachen, die dann mit den Beweismitteln des Urkundenprozesses zu beweisen sein würden, nach dem Vorbringen der Parteien hier in Betracht kommen. Unter Umständen wird es dazu gelangen, den Aufwertungseinwand als im Urkundenprozeß unstatthaft zurückzuweisen und die Entscheidung darüber dem ordentlichen Verfahren vorzubehalten.